



CYCOS Aktiengesellschaft

Alsdorf

-Wertpapier-Kenn.-Nr. 770020 / ISIN DE0007700205-

Alsdorf, im Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung
der CYCOS Aktiengesellschaft
am Freitag, den 26. Juni 2009, 10.00 Uhr,

im Forum M der Mayerschen Buchhandlung, Buchkremerstraße 1-7, 52062 Aachen

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2008, der Lageberichte für die CYCOS Aktiengesellschaft und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4, § 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches zum 30. September 2008 sowie des Berichts des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2007/2008**

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der CYCOS Aktiengesellschaft, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 7, 52477 Alsdorf, und im Internet unter der Adresse <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärs-eigenschaft auch eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juni 2009 scheidet sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihren Ämtern aus. Der Aufsichtsrat besteht aus drei von den Anteilseignervertretern zu wählenden Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

1. Herr Dr. Michael Tigges, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Herr Dr. Tigges ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Steward & Spencer AG, Düsseldorf (Aufsichtsratsvorsitzender)

2. Herr Thomas Eberle, Investment Professional, London, Vereinigtes Königreich
Herr Eberle ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:
 - Siemens Enterprise Communications GmbH & Co. KG (Mitglied im Aufsichtsrat)

3. Herr Dr. Gerald Kromer, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker, München
Herr Dr. Kromer ist kein Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 95 Absatz 1 Satz 1 AktG sowie § 9 Absatz 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Gemäß einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen den Aktionären bei den Wahlen zum Aufsichtsrat Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden. Daher teilt der Aufsichtsrat mit, dass beabsichtigt ist, Herrn Dr. Michael Tigges im Falle seiner Wahl erneut als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen. Gemäß der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder außerdem im Wege der Einzelwahl erfolgen.

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über eine ordentliche Kapitalherabsetzung sowie über eine teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wollen den Aktionären vorschlagen, einen größeren Teil der gegenwärtig sehr hohen liquiden Mittel der Gesellschaft an die Aktionäre auszuzahlen. Dem liegt die gemeinsame Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde, dass die Gesellschaft für ihre operativen Tätigkeiten ein-

schließlich deren angestrebter Weiterentwicklung nicht die gesamten derzeit vorhandenen liquiden Mittel benötigt. Zudem könnte sich die Gesellschaft im Falle eines etwaigen künftigen Finanzierungsbedarfs erneut anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten erschließen. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine teilweise Auszahlung der vorhandenen liquiden Mittel an die Aktionäre deren Interessen besonders Rechnung trägt, zumal sich erfahrungsgemäß bei börsennotierten Gesellschaften ein hoher Bestand an liquiden Mitteln nicht entsprechend in der Börsenbewertung niederschlägt. Eine Bindung von nicht zur Finanzierung des Unternehmens benötigten Mitteln im Gesellschaftsvermögen ist dann jedoch aus Sicht eines Aktionärs eine - bezogen auf die aus einer Investition erzielbare Rendite - nicht optimale Form der Anlage.

Mit den vorgeschlagenen Beschlüssen streben Vorstand und Aufsichtsrat an, bezogen auf das heutige Grundkapital einen Betrag von etwa € 3,52 je Aktie auszuzahlen. Eine entsprechende Kapitalausschüttung ist allerdings nicht ohne Weiteres zulässig, sondern erfordert mehrere, aufeinander aufbauende Maßnahmen.

Zunächst soll eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen werden, um auf diese Weise einen Teil der Kapitalrücklage sowie einen Teil der Gewinnrücklagen in Grundkapital umzuwandeln. Sodann soll das erhöhte Grundkapital um den Erhöhungsbetrag aus Gesellschaftsmitteln wieder herabgesetzt werden. Dies geschieht jeweils ohne eine Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der ausgegebenen Aktien.

Die Auszahlung der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdenden Mittel kann aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen somit vor zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das im Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der nachstehenden Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (somit vor deren Eintragung in das Handelsregister, § 211 AktG) vorhandene Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um € 27.500.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von € 26.200.000,00 der Kapitalrücklage sowie außerdem durch Umwandlung eines Teilbetrags von € 1.300.000,00 aus den unter Gewinnrücklagen ausgewiesenen Anderen Gewinnrücklagen. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien.

Dem Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat geprüfte und gebilligte Zwischenbilanz der Gesellschaft zum 31. März 2009 zugrunde gelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des für den letzten Jahresabschluss der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfers, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, versehen.

b) Ordentliche Kapitalherabsetzung

Das im Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der nachstehenden ordentlichen Kapitalherabsetzung (somit vor deren Eintragung in das Handelsregister, § 224 AktG) vorhandene Grundkapital wird im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung (§ 222 ff. AktG) um € 27.500.000,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung wird ohne Zusammenlegung von Aktien durchgeführt.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt zunächst zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals an die Aktionäre, und zwar in der Weise, dass auf jede am Tag der Auszahlung vorhandene Aktie bzw. den Inhaber dieser Aktie je der Betrag von € 3,52 ausgezahlt wird. Sollte der Herabsetzungsbetrag hierfür nicht ausreichen, verringert sich der auf jede Aktie entfallende Betrag entsprechend. Soweit der Herabsetzungsbetrag den zur Auszahlung von € 3,52 je Ak-

tie erforderlichen Betrag übersteigen sollte, erfolgt die Kapitalherabsetzung zu dem Zweck, diesen übersteigenden Betrag in die Kapitalrücklage einzustellen.

c) Anpassung der bedingten Kapitalia

Die nach Maßgabe von § 4 Absätze 5 bis 8 der Satzung bestehenden bedingten Kapitalia I bis IV, die sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (gemäß dem Beschluss zu lit. a)) jeweils kraft Gesetzes im selben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen werden, werden - entsprechend der ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß dem Beschluss zu lit. b) - jeweils um den Betrag herabgesetzt, um den sie sich gemäß § 218 AktG erhöht haben. Die den derzeitigen bedingten Kapitalia I bis IV zugrunde liegenden Ermächtigungen werden im Umfang der jeweiligen vorstehenden Herabsetzung aufgehoben.

d) Festlegung weiterer Einzelheiten, Anmeldung und Eintragung der Beschlüsse zu lit. a) bis c)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung gemäß den vorstehenden Beschlüssen zu lit. a) bis c) festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird darüber hinaus ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend dem Wirksamwerden der vorstehenden Beschlüsse zu lit. a) bis c) jeweils anzupassen.

Der Vorstand und, soweit dieser jeweils an der Anmeldung mitzuwirken hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die zu lit. a) bis c) gefassten Beschlüsse nur in dieser Reihenfolge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sowie nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die ordentliche Kapitalherabsetzung und die teilweise Aufhebung der bedingten Kapitalia in das Handelsregister eingetragen werden.

Die geprüfte Zwischenbilanz der Gesellschaft zum 31. März 2009, die der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zugrunde gelegt werden soll, kann in den Geschäftsräumen am Sitz der CYCOS Aktiengesellschaft, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 7, 52477 Alsdorf, und im Internet unter der Adresse <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html> eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär gegen Nachweis seiner Aktionärsenschaft auch eine Abschrift dieser Zwischenbilanz unverzüglich und kostenlos zugesandt.

7. Beschlussfassung über die Änderung von Satzungsbestimmungen zum Teilnahmerecht an der Hauptversammlung (§ 19 der Satzung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Änderungen von § 19 der Satzung (Teilnahme- und Stimmrecht) zu beschließen:

- a) § 19 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

- b) § 19 Absatz 4 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmungen zur Vergütung des Aufsichtsrates

Im Rahmen der allgemein gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats spielen die Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine in besonderem Maße herausgehobene Rolle. Dem soll durch eine Erhöhung der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden Rechnung getragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Änderung von § 17 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) zu beschließen:

- a) § 17 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende erhält das Dreifache dieser Vergütung, sein Stellvertreter das Anderthalbfache.“

- b) Die gemäß dem vorstehend zu lit. a) gefassten Beschluss geänderte Vergütungsregelung gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2008/2009.

9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung im Hinblick auf die Anwendung von § 27a Absatz 1 WpHG

Am 12. August 2008 hat der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken („Risikobegrenzungsgesetz“) beschlossen. Die darin enthaltene Regelung des neuen § 27 a WpHG, die am 31. Mai 2009 in Kraft treten wird, bestimmt, dass ein Meldepflichtiger im Sinne der §§ 21 und 22 WpHG, der die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft die mit dem Erwerb verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel offenlegen muss. Zugleich sieht § 27a Absatz 3 WpHG die Möglichkeit vor, durch entsprechende Regelung in der Satzung zu bestimmen, dass § 27a Absatz 1 WpHG keine Anwendung findet. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird in der Überschrift wie folgt neu gefasst und um einen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

„§ 3

Bekanntmachung, Mitteilungspflichten von Aktionären

- (1) *(unverändert)*

- (2) Sofern sich für einen Aktionär der Gesellschaft Mitteilungspflichten gemäß §§ 21, 22 WpHG ergeben, wird bestimmt, dass § 27a Absatz 1 WpHG keine Anwendung findet.“

10. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung im Hinblick auf die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG

Am 5. November 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie („ARUG“) beschlossen. Es wird mit einem Inkrafttreten in den nächsten Monaten - und damit noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft - gerechnet.

Das ARUG erweitert unter anderem § 128 Absatz 1 AktG voraussichtlich dahingehend, dass in der Satzung der Gesellschaft der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung von Mitteilungen gemäß § 125 AktG durch Kreditinstitute auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt werden kann. Eine solche elektronische Übermittlung ist gegenüber der aufwändigen und zeitintensiven Versendung in Papierform deutlich effizienter. Sie kann beispielsweise per E-Mail oder durch Einstellen in das elektronische Postfach des Depotkunden beim Online-Banking erfolgen.

Um die Möglichkeiten dieser Neuregelung frühzeitig nach Inkrafttreten des ARUG nutzen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) § 18 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Anspruch des Aktionärs auf Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf die Form der elektronischen Übermittlung beschränkt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.“

- b) Der vorstehend zu lit. a) gefasste Beschluss ist erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Umsetzung der Aktio-

närsrechterichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten ist und die geänderte Satzungsbestimmung unter der Geltung des geänderten Aktiengesetzes zulässig ist.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung sind nach § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft unter der Adresse

CYCOS Aktiengesellschaft
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
Abt. WDHHV
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax (069) 5099-1110
E-Mail: HV-Eintrittskarten@dwpbank.de

bis spätestens zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens am 19. Juni 2009 (24.00 UHR MESZ), zugegangen sind. Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Bezugspunkt für den Berechtigungsnachweis ist der Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. der 5. Juni 2009 (0.00 Uhr MESZ).

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, denen es nicht möglich ist, persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen, sofern eine fristgerechte Anmeldung erfolgt ist und der Berechtigungsnachweis erbracht wurde.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Ohne Weisungen wird das Stimmrecht von

diesem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht ausgeübt. Auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine nach § 135 Absatz 9 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, sind die Vollmachten schriftlich zu erteilen; wird ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine nach § 135 Absatz 9 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt, gelten für die Form der Vollmacht die von dem Kreditinstitut bzw. der Aktionärsvereinigung bzw. der nach § 135 Absatz 9 AktG gleichgestellten Person aufgestellten Regelungen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

CYCOS Aktiengesellschaft
Investor Relations
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 7
52477 Alsdorf
Fax-Nr.: +49 (2404) 901-216

oder per E-Mail an:

ir@cycos.com

Die rechtzeitig unter einer dieser Adressen eingegangenen und zugänglich zu machenden Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, werden wir im Internet unter <http://www.cycos.com/about-us/investor-relations/general-meeting.html> veröffentlichen. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse einsehbar sein.

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 7.805.579 Stück Aktien, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien auf 7.805.579 Stück.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 15. Mai 2009 veröffentlicht.

Alsdorf, im Mai 2009

CYCOS Aktiengesellschaft
Der Vorstand